

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 182/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

R [REDACTED] M [REDACTED] eG, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Michael
Ö [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin, Hauptintervenientin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Karin P [REDACTED], Pf [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte, Hauptinterventionsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe,
Treier, Dr. Paulusch und Groß

am 14. Oktober 1987

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert ihrer
Beschwer aus dem Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 7. Mai 1987 auf 50.000 DM festzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Wert der Beschwer der Klägerin entspricht dem Wert
des Streitgegenstandes der abgewiesenen Feststellungsklage.
Dieser ist nach § 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen zu
bestimmen. Die Grenzen dieses Ermessens hat das Berufungsge-
richt eingehalten, indem es von dem Antrag von 50.000 DM, den
die Klägerin als ihr zustehend festgestellt wissen will, 20 %
abgezogen und demgemäß 40.000 DM als Beschwer festgesetzt hat.
Bei der positiven Feststellungsklage ist ein Abschlag von 20 %
allgemein üblich.

- 3 -

Daß bei einem im Rahmen einer Hauptinterventionsklage verfolgten Feststellungsbegehren etwas anderes zu gelten habe, ist nicht ersichtlich. Entgegen der Meinung der Revision haben bei der Bemessung der Beschwer die im Feststellungsantrag enthaltenen Zinsen aus dem Hauptbetrag außer Betracht zu bleiben. Diese sind als Nebenforderung geltend gemacht und daher nach § 4 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen (s. zu dem vergleichbaren Fall der Inanspruchnahme eines Bürgen: BGH, Beschluß vom 14. Juli 1958 - VII ZR 188/57 = MDR 1958, 765).

Braxmaier

Groß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)